



v. Pückler / Pießkalla

7. Auflage  
August 2024

# Crash - Kurs Waffenrecht

Kurz ✓ Klar ✓ Kompetent ✓



 **GRUBE**

 **NEINHAUS VERLAG**

# Impressum

Verlag und Direktvertrieb:

Dr. Neinhaus Verlag AG  
Wollgrasweg 31, 70599 Stuttgart (Hohenheim)  
Tel. 07 11/16 779-5, Fax 07 11/45 860 93  
E-Mail: [info@neinhaus-verlag.de](mailto:info@neinhaus-verlag.de), Internet: [www.neinhaus-verlag.de](http://www.neinhaus-verlag.de)

Einzelpreis: 7,95 Euro zzgl. Versand

Copyright Dr. Neinhaus Verlag AG. Alle Rechte vorbehalten.

7. Auflage, August 2024

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, auch auszugsweise, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz frei zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Autors und Verlages. Das gilt insbesondere für Nachdruck, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen sind strafbar und ersatzpflichtig.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde nach bestem Wissen erarbeitet, zusammengestellt und wiederholt juristisch überprüft. Er gibt allein die Auffassung der Autoren wieder. Eine Haftung für den Inhalt und Umfang ist wegen der technischen Vielfalt und der rechtlichen Instabilität des Waffenrechts ausgeschlossen.

Autoren: Mark G. v. Pückler / Dr. Michael Pießkalla  
Vorstand Verlag: Dr. Brigitta Hüttche  
Satz: Thomas Thalau  
Anzeigen: Traude Böse  
Vertrieb: Sabine Erhardt

Gesamtherstellung:  
printworld - by VDD GmbH  
Weststraße 60, 09603 Großschirma

Printed in Germany

# Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste vorweg .....	9
1. Waffenerwerb durch Jäger, ID-Nrn. ....	10
2. Munitionserwerb durch Jäger .....	14
3. Definitionen zum Führen von Waffen .....	15
4. Führen von Schusswaffen .....	16
5. Unterwegs mit Schusswaffen, Waffenverbotszonen .....	20
6. Mitzuführende Papiere .....	22
7. Aufbewahrung von Schusswaffen .....	24
8. Aufbewahrung von Munition .....	26
9. Die tatsächliche Gewalt ist entscheidend .....	27
10. Schießen auf Wild und sonstiges Schießen .....	28
11. Schießen auf Schießstätten .....	32
12. Arten von Schusswaffen, Anscheinswaffen, wesentliche Teile .....	34
13. Verbotene Schusswaffen .....	35
14. Verbotene Munition, Messer und sonstige Gegenstände .....	38
15. Schalldämpfer, Leuchtabseher und Nachtsichtgeräte .....	40
16. Nachtzieltechnik .....	41
17. Zubehör von Schusswaffen .....	47
18. Munitions- und Geschossarten .....	48
19. Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte .....	48
20. Keine WBK nötig bei Erwerb durch .....	49
21. Unzuverlässigkeit liegt vor bei .....	50
22. Die persönliche Eignung fehlt bei .....	52
23. Überprüfung von Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Bedürfnis .....	53
24. Sonstiges .....	54
25. Beschusspflicht für Feuerwaffen .....	56
26. Unfallverhütung beim Umgang mit Waffen und Munition .....	57
27. Unfallverhütung bei Ausübung der Jagd .....	57
28. Unfallverhütungsvorschriften für Drück- und Treibjagden .....	59
29. Verhalten auf dem Schießstand (DJV-Schießstandordnung) .....	61
BJV-Schießstandordnung .....	63
30. Zum Schluss: Wichtige Tipps .....	66
Übersicht 1: Aufbewahrung von Waffen und Munition .....	68
Hinweise zur Aufbewahrung .....	69
Übersicht 2: Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe .....	74
Formular „Leihen einer Schusswaffe“ .....	76
Formular „Unentgeltlicher/ entgeltlicher Jagderlaubnisschein“ .....	77
Formular „Vorübergehende Aufbewahrung von Schusswaffen & Munition“ .....	78
Formular „Gebrauchtwaffenkauf“ .....	79

# Crash-Kurs Waffenrecht

## Einführung

Das Waffengesetz ist ein Sicherheitsgesetz. Es soll die Allgemeinheit vor den Gefahren durch den Umgang mit Waffen und Munition schützen. Schutzgut ist daher die öffentliche Sicherheit und Ordnung, entsprechend streng sind die Vorschriften. Die Gerichte verlangen, dass Waffenbesitzer jederzeit und in jeder Hinsicht korrekt mit Waffen und Munition umgehen. Bereits ein einziger Verstoß gegen das Waffenrecht führt daher sehr oft zur Unzuverlässigkeit mit der Folge, dass der Jäger seinen Jagdschein, seine Waffenbesitzkarte und (in der Folge) sein Revier verliert und seine Waffen abgeben oder unbrauchbar machen lassen muss. Das gilt es zu verhindern!

Die nachfolgende Darstellung enthält das Grundwissen für die Jägerprüfung und spätere Jagdpraxis. Auf landesrechtliche Besonderheiten ist zu achten.

Stand: August 2024

01

## 1 Waffenerwerb durch Jäger

(§ 13 Abs. 1-5, Abs. 7-8; § 10 Abs. 1; § 37a, 37f, 37g)<sup>2</sup>

### 1. Inhaber eines Jahresjagdscheins:

**a. Langwaffen:** Erwerb (Erhalt) gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, sofern die Waffe nicht nach dem BJagdG verboten ist. Auch legale Halbautomaten. Bedürfnis grundsätzlich gegeben.

**Grenze:** Zahlenmäßig übermäßiger Erwerb, da Waffenhorten verboten.

**Nach Erwerb (Erhalt):** Innerhalb von **zwei Wochen (1.)** schriftliche oder elektronische **Anzeige** des Erwerbs an die Waffenbehörde und **(2.)** Antrag auf **Eintragung** der Waffe in die eigene WBK. Hierzu ist die WBK zur Eintragung vorzulegen. Bei Ersterwerb ist der Antrag auf **Ausstellung** einer WBK und Eintragung in diese zu stellen. Zu den Angaben s. Ziff. 3. Schalldämpfer S. 40, Nachtzieltechnik S. 41.

---

<sup>1</sup> Die rot markierten Nummern sind die wichtigsten.

<sup>2</sup> Es bedeuten: §1 = §1 WaffG; § 1 AWaffV = §1 Allgem.-WaffG-VO; Nr. 36 WaffVwV = Nr. 36 der Verwaltungsvorschriften zum WaffG; Anl.1 = Anlage 1 z. WaffG; A1 = Abschnitt 1; UA1 = Unterabschnitt 1; WBK = Waffenbesitzkarte; UVV = Unfallverhütungsvorschriften; UZ = Unzuverlässigkeit, S. 50-51; SD = Schalldämpfer; s. = siehe; s. u. = siehe unten; s. o. = siehe oben; u. a. = und andere; LR beachten = Landesrecht beachten

**b. Kurzwaffen:** Erwerb (Erhalt) gegen Vorlage einer WBK mit **Voreintrag**. Das bedeutet: Erst muss die Erlaubnis zum Erwerb der Waffe in eine WBK eingetragen werden (= **Voreintrag**), danach erfolgt der Erwerb durch Vorlage der WBK mit diesem Eintrag.

**Nach Erwerb** (Erhalt): Binnen **zwei Wochen (1.)** schriftliche oder elektronische **Anzeige** des Erwerbs an Behörde und **(2.)** Vorlage der WBK zwecks **Eintragung** der Waffe. Bedürfnis nur für **zwei** Kurzwaffen gegeben, für mehr ist ein zusätzliches Bedürfnis glaubhaft zu machen. Zu den Angaben s. Ziff. 3.

**c. Munition:** Für Langwaffen gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, für Kurzwaffen aufgrund einer in der WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis.

## **2. Inhaber eines Tagesjagdscheins:**

**a. Langwaffen: Erwerb** (Erhalt) gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag (s. o. Nr. 1b), **Bedürfnis** für die Waffe muss glaubhaft gemacht werden.

**Nach Erwerb** (Erhalt): Binnen zwei Wochen Anzeige an Behörde und Eintragung in WBK wie oben Nr. 1b.

**b. Kurzwaffen:** Erwerb (Erhalt) gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag (s.o. Nr. 1b). Bedürfnis muss glaubhaft gemacht werden.

**Nach Erwerb** (Erhalt): Binnen zwei Wochen Anzeige an Behörde und Eintragung in WBK wie Nr. 1b.

**c. Munition:** Für Lang- und Kurzwaffen wie beim Jahresjagdschein (s. oben c).

## **3. Angaben:**

Beim Erwerb und Abgabe einer Schusswaffe sind zwecks **Registrierung und Rückverfolgung** („Lebenslauf“ der Waffe) anzugeben (§ 37f):

- **Tag und Art des Erwerbs** (Erhalts), z. B. Kauf, Erbschaft u. a.
- **Daten zur Person:** Vor- und Nachname, früherer Name, Geburtsname, Anschrift, Geburtstag und Ort, Geschlecht, jede Staatsangehörigkeit, Doktorgrad.
- **Daten zur Waffe:** Art der Waffe (z. B. Repetierer), Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer, Baujahr, Kategorie (z. B. B = erlaubnispflichtige Feuerwaffen).
- **Angaben zur Erwerbserlaubnis:** Jahresjagdschein bei Langwaffen, WBK mit Voreintrag bei Kurzwaffen, ausstellende Behörde, Gültigkeit und amtlicher Nummer.

#### **4. Identifikationsnummern des Nationalen Waffenregisters**

(NWR; § 7 WaffRG)

Das NWR unterscheidet drei 21-stellige Identifikationsnummern:

**a. Personen-ID (= P-ID)** mit den persönlichen Grunddaten des Waffenbesitzers.

**b. Waffen-ID (= W-ID)** für jede einzelne seiner Waffen und wesentlichen Teile mit deren Grunddaten.

**c. Eine Erlaubnis-ID (= E-ID)** für jede einzelne erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe und deren Erlöschen.

Alle Nummern sind bei der Waffenbehörde erhältlich, sie werden in die WBK eingetragen und in einem NWR-Stammdatenblatt erfasst. Beim Erwerb von Waffen im Waffenhandel wird die NWR-ID benötigt. Beim Ersterwerb einer Waffe sind die Daten nach § 37f anzugeben (z. B. bei Jungjäger/in).

#### **5. Inhaber eines Jugendjagdscheins:**

Kein Waffen- und Munitionserwerb erlaubt, da unter 18 Jahre. Nur für die Dauer der tatsächlichen Jagdausübung, des jagdlichen Schießens usw. dürfen sie Waffen und Munition vorübergehend erwerben, besitzen, führen und mit ihnen schießen. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten dürfen sie die Waffen auch nicht schussbereit (= vollständig entladen) führen, dies aber nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Aufsichtsperson. Danach muss die Waffe und Munition dem Berechtigten zurückgegeben werden. Die o. g. Begleitpersonen müssen jagdlich erfahren sein (= mit bestandener Jägerprüfung und Jagdpraxis). Keine Teilnahme als Schütze auf Gesellschaftsjagden (§ 16 BJagdG).

#### **6. Jagdscheinanwärter:**

Grundsätzlich kein Waffen- und Munitionserwerb möglich. Nur in der Ausbildung dürfen sie ab 14 Jahre nicht schussbereite Jagdwaffen unter Aufsicht des Ausbilders erwerben, besitzen, führen (§ 13 Abs. 7) und mit ihnen schießen (§ 27 Abs. 5). Bei Jugendlichen müssen der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

**Ausnahme:** Ist der Jagdschüler über 18 J. alt und sind seine Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde (Nachweis durch Bescheinigung des Aus-

bildungsleiters für Schießwesen) und auch ein Bedürfnis gegeben (z. B. keine geeignete Ausbildungswaffe vorhanden), so kann ihm eine WBK zum Erwerb und Besitz einer geeigneten Flinte bis Kal.12 erteilt werden (keine Automaten). Die WBK wird unter dem Vorbehalt des Bestehens der Jägerprüfung erteilt, sie ist auf zwei Jahre befristet und berechtigt nicht zum Munitionserwerb (Nr. 13.8 WaffVwV).

## 7. Für alle gilt:

Wer eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder Munition besitzt oder beantragt hat, muss die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachweisen (= „Bringschuld“, § 36 Abs. 3, z. B. Lieferschein, Kaufvertrag; s. hierzu Nr. 7, S. 24 und Übersicht 1, S. 68).

**Ausnahme:** Der Nachweis wurde bereits früher erbracht (Nr. 36.7 WaffVwV).

## 8. Freier Erwerb:

1. Erlaubnis**freie** Waffen ab 18 Jahren (Kennzeichen: F im Fünfeck), z. B. Luftgewehre bis 7,5 Joule, CO-Waffen; erlaubte SRS-Waffen (= Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen; Anl. 2, A2, UA2, Nr. 1.1-1.3).
2. Erlaubnis**pflichtige** Feuerwaffen auf dem Schießstand ab 18 J. zum dortigen Schießen, danach Rückgabe dortselbst an Berechtigten (§ 12 Abs.1 Nr. 5).

## Merke:

Der Erwerb von Schusswaffen und Munition erfolgt abgestuft, je nach der Art des Jagdscheins:

- **Jahresjagdscheininhaber:** Langwaffen auf Jahresjagdschein, Bedürfnis grundsätzlich gegeben. Kurzwaffen nur auf Voreintrag in WBK, Bedürfnis nur für 2 Stück gegeben.
- **Tagesjagdscheininhaber:** Lang- u. Kurzwaffen nur bei Bedürfnis, auf Voreintrag in WBK.
- **Jugendjagdscheininhaber:** Kein Erwerb von Waffen und Munition, da unter 18 Jahre, nur vorübergehend zu Jagdzwecken und jagdlichem Schießen, danach Rückgabe an Berechtigten. Siehe S. 12, Ziff. 5.
- Nur für die Jagd erlaubte Waffen und Munition können erworben werden.
- **Bei Erwerb und Abgabe:** Innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt/ Weitergabe der Waffe schriftliche Anzeige an die Waffenbehörde und Antrag auf Eintragung/ Austragung der Waffe in WBK.

- Die **notwendige Sachkunde** kann durch das erfolgreiche Ablegen der Jägerprüfung nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a) AWaffV).
- **Bei Abhandenkommen:** Unverzügliche Mitteilung an Behörde.
- **Geltungsdauer** der WBK/ des Voreintrags: Voreintrag zum Erwerb der Waffe: ein Jahr, für den anschließenden Besitz: unbefristet (§ 10 Abs. 1).
- Der Erwerb aller Waffen und Munition ist erst ab **18 Jahren** erlaubt (§ 2 Abs.1).

## 02 Munitionserwerb durch Jäger (§ 13 Abs. 5, § 10 Abs. 3)

**1. Langwaffen-Munition:** Gegen Vorlage des Jagdscheins, sofern nicht für Jagdzwecke verboten. Gilt für Jahres- und Tagesjagdschein, beide berechtigen zum Erwerb und anschließenden Besitz der Munition. Gilt für jede erlaubte Langwaffenmunition, unabhängig davon, ob der Jäger dafür eine Waffe besitzt.

**Beachte:** Wird der Jahresjagdschein nicht lückenlos verlängert, wird der Besitz von Langwaffenmunition während der jagdscheinlosen Zeit illegal!  
Grund: Der Jagdschein begründet das Recht zum Besitz der Munition, wird er nicht verlängert, entfällt das Besitzrecht.

**Empfehlung:** Munitionsbesitzerlaubnis für Langwaffenmunition in WBK eintragen lassen (Nr. 13.5 WaffVwV). Ebenso bei Tagesjagdschein nach Ablauf.

**2. Kurzwaffen-Munition:** Nur mit in WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für zwei darin eingetragene Kurzwaffen. Die Munition muss jagdlich erlaubt sein.

**3. Freier Erwerb** auf dem Schießplatz, aber nur zum sofortigen Verbrauch dortselbst. Mitnahme nur mit Jagdschein/ Erwerbserlaubnis in WBK erlaubt.

### Merke:

- **Langwaffen-Munition** gegen Vorlage des Jahres- oder Tagesjagdscheins,
- **Kurzwaffen-Munition** nur mit in der WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für maximal zwei darin eingetragenen Kurzwaffen.
- Alle Munition muss für Jagdzwecke erlaubt sein.
- Kurzwaffen werden stets strenger behandelt!